

Informationsvorlage

115/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
10.05.2021	Kreisausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages;
Sachstandsmitteilung

Die Informationen werden zu Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 28.04.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Ob Ton- und Bildübertragungen sowie die Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk oder ähnlicher Medien, oder durch den Kreistag selbst veranlasst zulässig sind, kann gemäß den Regelungen des § 28 Abs.1 LKO wie folgt geregelt werden:

Alternative 1

Der Kreistag beschließt eine generelle Regelung über die Zulässigkeit in der Hauptsatzung

Alternative 2

Es erfolgt eine Regelung im Einzelfall. Zulässig sind Aufzeichnung und Übertragung nur wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder ihre Zustimmung erteilen. Eine qualifizierte Mehrheit ist hierfür nicht ausreichend.

Unabhängig von der Frage, ob eine Regelung in der Hauptsatzung getroffen wurde oder nicht, kann jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung betroffene Person verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden.

Aufgrund der Vorgaben des § 28 Abs.1 LKO schlägt die Verwaltung vor, die Regelung über die Zulässigkeit in der Hauptsatzung zu treffen.

Entwurf der entsprechenden Erweiterung der Hauptsatzung:

§ 1a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistags

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Ratssaal sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:
 - a. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer*innen in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.

- c. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Verwaltung und ihrer Gesellschaften, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu vermerken.
 - d. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 - e. Die Aufzeichnungen werden der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von einem Jahr als Videostream über den Youtube-Channel des Landkreises zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Livestreams auf dem Youtube-Channel beginnt der vorgenannte Zeitraum.
 - f. Aufzeichnungen werden zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert.
 - g. In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und g) gelten entsprechend.“
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf gem. § 18 Abs.2 LKO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Technische Umsetzung

Eine Anfrage beim Offenen Kanal ergab, dass dieser die Aufzeichnung und Übertragung als Fremdleistung für die Verwaltung nicht erbringen kann.

Für die Durchführung der Gremienarbeit im Wege von Videokonferenzen, bedingt durch den Wegfall von Präsenzsitzungen aufgrund der Corona-Pandemie, hat die Verwaltung bereits eine höherwertige Kamera- und Aufnahmetechnik im Ratssaal etabliert. Es ist angedacht, zunächst einmal diese für Übertragung und Aufnahme zu nutzen und dann zu entscheiden, ob aufgrund der gemachten Erfahrungen technische Nachbesserungen notwendig werden. Die Technik steht nur im Ratssaal zur Verfügung.